

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00262 vom 2. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00262

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00262 du 2 juin 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00262 del 2 giugno 2023

Regeste

Disziplinarstrafe | Disziplinarstrafe. Selbst wenn die Vorwürfe des Beschwerdeführers an den Beschwerdegegner begründet wären, was vorliegend nicht zu prüfen ist, erwiese sich das von ihm gewählte Vorgehen (Bewerfen des Gruppenaufsehers mit Kot) als völlig deplatziert und sanktionswürdig. Zu Recht erachtete die Vorinstanz denn auch die harte Sanktion – Arrest von zwölf Tagen – in diesem Fall als verhältnismässig. Wenn der Beschwerdeführer weiter geltend macht, das Aufsichtsbüro hätte sich günstiger reinigen lassen, ist ihm entgegenzuhalten, dass der im Schadensformular festgehaltene Personaleinsatz angesichts der massiven Verschmutzung keinesfalls als unangemessen bezeichnet werden kann. Dasselbe gilt in Bezug auf die angeordnete Beteiligung des Beschwerdeführers am verursachten Gesamtschaden (E. 4). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit (E. 5).
Abweisung.

Erwägungen

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Dessen Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wobei mangels Vertretung ohnehin nur die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG infrage käme, ist aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen. Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage (gewesen) wäre, selbständig eine Rechtsvertretung zu mandatieren, gibt es keine, weshalb das Verwaltungsgericht insofern nicht von Amtes wegen tätig zu werden brauchte (vgl. Plüss, § 16 N. 114). Eine Parteientschädigung steht dem Beschwerdeführer mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.